



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2022

46. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Nartum; Antragsteller: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 1. März 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Mehrzweckhaus) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. Dezember 2021

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 28. Februar 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 8. März 2022

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 24. Februar 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 3. Februar 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 2. März 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 15. März 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 15. März 2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 25. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 3. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 3. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2022 vom 11. Januar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Februar 2022

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hamersen vom 24. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 8. Februar 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 7. Februar 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 15. März 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 15. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 27. Januar 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 28. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 22. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Januar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum vom 28. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2022 vom 7. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 7. März 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ der Gemeinde Selsingen vom 25. Februar 2022

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Gemeinde Scheeßel vom 5. Januar 2022

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2022 vom 21. Februar 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum vom 1. März 2022

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2022 vom 3. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke vom 9. Februar 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ der Gemeinde Lauenbrück vom 15. Februar 2022 – Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Nartum Antragsteller: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat am 03.01.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Nartum beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ General Electric 5.53-158
(161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe, je 5,3 MW)
auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Nartum	25	57
	26	24, 29, 34, 37
	27	7

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Gemeinde Gyhum hat eine Veränderungssperre für diesen Bereich beschlossen, so dass derzeit eine abschließende Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht möglich ist; trotzdem soll die Öffentlichkeitsbeteiligung parallel durchgeführt werden.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist; der UVP-Bericht wurde inzwischen nachgereicht – bedarf jedoch noch der Prüfung.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros ppr Freiraum + Umwelt vom 18.02.2022
- Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros T&H Ingenieure vom 22.12.2021
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure vom 19.11.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters Birkhoff und Partner vom 21.12.2018
- Ergebnisse und Bewertung der faunistischen Untersuchungen 2016/2017 des Gutachters Ökologis vom 29.09.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachters Birkhoff und Partner vom 21.12.2018
- Darstellung von Kompensationsmaßnahmen
- Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung (Peppigenbeek, Graben H10, Clünderbeek)

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

25.03.2022 bis zum 24.04.2022

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe teilweise diese Stellen corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de
- Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Altbau, II. OG
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04261-710 oder stadt@rotenburg-wuemme.de
- Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, Foyer des Rathauses
Einsichtsmöglichkeiten: Montag 08.00 - 14.00 Uhr, Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
- Gemeinde Horstedt, Moorweg 2, 27367 Horstedt-Stapel
Nur nach vorheriger Terminvereinbarung: 04288 - 928 978 oder horstedt@sottrum.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

24.05.2022

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/20002-19 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 20.06.2022 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 01.03.2022
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Mehrzweckhaus)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.12.2021 die 35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel (Mehrzweckhaus), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.12.2021

Torsten Oestmann (L. S.)
Der Bürgermeister

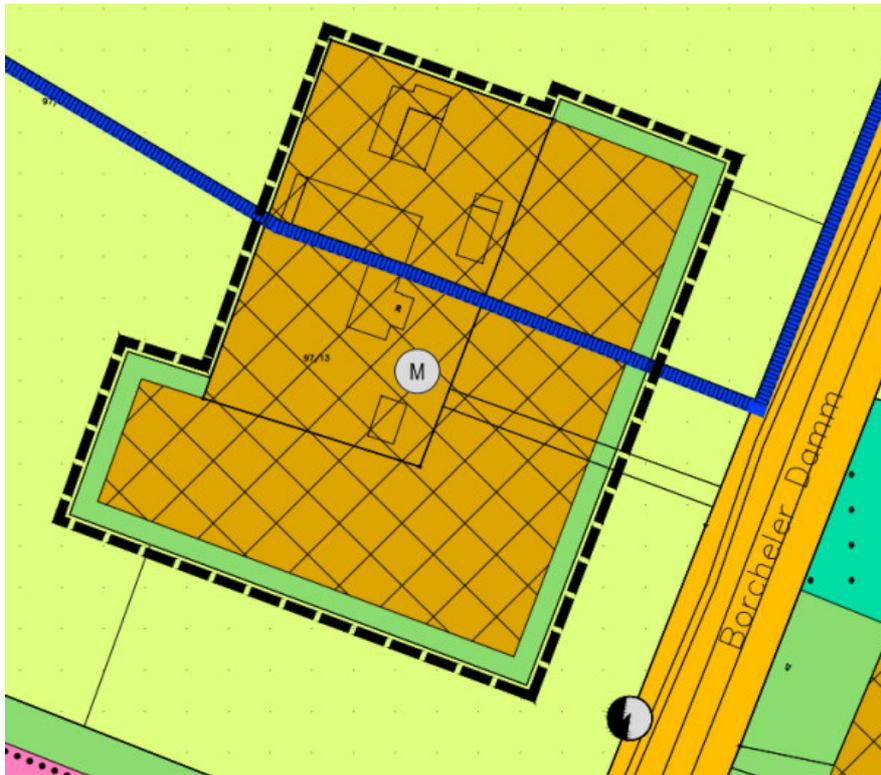
Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 07.03.2022 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.03.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2022

Der Bürgermeister (L. S.)
Torsten Oestmann



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung vom 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Geestequelle (Samtgemeinde) betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihren Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage) gilt als Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Die Samtgemeinde erhebt einmalige Schmutzwasserbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptkanal bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Samtgemeinde für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung mit Ausnahme von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse gemäß § 11 Absatz 1. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Samtgemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Anlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 4 Berechnung des Schmutzwasserbeitrages

Der jeweilige Schmutzwasserbeitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 6) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 7).

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasseranlage unterliegen Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a. für sie eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b. sie - ohne dass für sie eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinden zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben. Dazu wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Absatz 3 mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss multipliziert.
- (2) Für das 1. Vollgeschoss wird 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 2,40 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen, Synagogen, Moscheen u. ä. werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a. bei Grundstücken, die vollständig oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - b. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - c. bei Grundstücken, die vom unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d. bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 50 % der Grundstücksfläche,
 - f. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks.

- g. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - h. In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - i. Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen wird (z. B. Deponien, Untergrundspeicher), diejenige Fläche, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - f. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) bis c) überschritten wird,
 - h. soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse derjenigen Gebäude, die an die zentrale Schmutzwasser-beseitigung tatsächlich angeschlossen sind,
 - i. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze) und bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe Zwecken genutzt werden, obwohl die Bebauung den Vorschriften der Nds. Bauordnung zur lichten Höhe von Vollgeschossen nicht entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je m² Vollgeschossfläche 3,40 €.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ermöglichen.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Unterliegt ein Grundstück zum Zeitpunkt des Abschlusses der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahme nicht der Beitragspflicht nach § 5, entsteht der Beitragsanspruch, sobald Umstände eintreten, die eine Beitragspflicht nach § 5 begründen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistungen werden nicht verzinst. Eine Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 12 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt: Kostenerstattungen

§ 13 Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, wenn die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss betriebsfertig herstellt. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die §§ 8 sowie 10 bis 12 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), hat der Abgabepflichtige dies der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Samtgemeinde bekannt geworden sind, aus der Kämmerei, dem Fachbereich Finanzen und dem Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Bremervörde sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rotenburg/Wümme und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Samtgemeinde zulässig. Die Samtgemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) i. V. m. der Satzung der Samtgemeinde über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Samtgemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Samtgemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Samtgemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (4) Die Samtgemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Sofern die Samtgemeinde personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die Samtgemeinde die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a. § 12 Abs. 1 der Samtgemeinde die für die Abgabefestsetzung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c. § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Anlagen, die die Abgabepflicht beeinflussen könnten, nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung vom 08.10.2001 außer Kraft.

Oerel, den 28.02.2022

Samtgemeinde Geestequelle

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2014 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Veröffentlichung von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Selsingen, 8. März 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen durch Umlaufbeschluss bis zum 23.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- 1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sittensen“.
- 2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden und Wohnste.
- 3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sittensen.
- 4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Flagge sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Leistungen nach VOB	50.000 €
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL	20.000 €
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF	20.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstückgleichen Rechten	20.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	10.000 €
bei der Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate	10.000 €
bei Niederschlagung von Forderungen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	10.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

§ 5 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/innen führen die Bezeichnung Stellvertretende(r) Samtgemeindebürgermeister(in).

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 7 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.
- 3) Auf der Internetseite www.sittensen.de erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Sittensen, den 24.02.2022

Keller
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Westerberg 7, Kurze Straße 5 in Sittensen, Kalber Straße 7 in Tiste, Schulstraße 2 in Klein Meckelsen und Rammestraße 3 in Wohnste.

Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a) ab einem Lebensalter von 10 Monaten in die Krippe,
 - b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c) ab Einschulung in die ergänzende Betreuung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- 2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.
- 3) Der Kindergarten „Pustblume“ in Wohnste hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in der Gemeinde Wohnste wohnhaft sind.
Die Kindertagesstätte „Bunte Wiese“ in Klein Meckelsen hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in den Gemeinden Groß und Klein Meckelsen sowie Vierden wohnen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.

- (3) Das Personal der Kindertagesstätten verabreicht den Kindern keine Medikamente.
- (4) Wird bei einem Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten eine erhöhte Temperatur (37,5°) gemessen, werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert. Das Kind ist umgehend abzuholen.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Integrationsgruppe	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Wiesenwichtel:

<u>Krippenbetreuung Gruppe 1</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung Gruppe 2</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 3

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Westerberg

Krippenbetreuung

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Bunte Wiese

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindergarten Pustebblume

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr

Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

**§ 9
Betreuungsarten**

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die

Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

- (5) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr statt. Sofern eine verlängerte Betreuung über diese Zeit hinaus in Anspruch genommen werden soll, ist ein entsprechender Arbeitsnachweis zu verbringen aus dem die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen. Dieser Arbeitsnachweis ist jährlich zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.) aktualisiert beim Träger vorzulegen.
- (6) Bei Eintritt in die Elternzeit (8 Wochen nach der Entbindung) wird die Betreuungszeit im Rahmen der regulären Kernzeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Integrationsgruppen) bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelgruppen) reduziert. In der Mutterschutzzeit kann eine verlängerte Betreuung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein formloser Antrag beim Träger zu stellen.

In Einzelfällen kann in besonderen Fällen von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtung.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien zwei Wochen, vom 23.12 bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr.
- (4) Kündigung des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 17.12.2020 außer Kraft.

Sittensen, den 03.02.2022

Samtgemeinde Sittensen

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Gebührentabelle **nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Teil I **Allgemeine Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
7. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
8. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
9. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
10. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
11. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.
12. Kann die Betreuung an mehr als 10 Tagen in einem Kita-Jahr (01.08. – 31.07) aufgrund von einer personellen Unterbesetzung nicht gewährleistet werden und die Gruppe muss aufgrund dessen komplett geschlossen werden, werden anteilig Betreuungs- und Verpflegungskosten zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt jeweils am Ende des Kita-Jahres. Für eine stundenweise Reduzierung der Betreuungszeiten greift diese Regelung nicht.

Teil II **Berechnung der Gebühren**

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
 - Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 - ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 - ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 - für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 - ./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 - mit Nachweis auch mehr absetzbar
 - : 12 (Monate)
 - : 4.000,-- €
 - x Höchstbetrag
 - + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 - + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III **Krippe**

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
08.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

4. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
5. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergartengruppe wechseln, so ist ab dem Monatsersten keine Gebühr zu entrichten.

Teil IV
Kindergarten

1. Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben. Die Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich.
2. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

Gebühren für die Frühbetreuung

Die Gebühr beträgt 22,50 Euro monatlich.

Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr beträgt 60,00 €/ Woche.

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 15.00 Uhr beträgt 80,00 €/ Woche.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Notbetreuung für berufstätige Familien. Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.114.900,00 Euro

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.342.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.362.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.978.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.384.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.136.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.273.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	154.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.020.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.268.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.273.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.720.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 32 v. H. festgesetzt.

Tarmstedt, 2. März 2022

Moje (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 9. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Horstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 15. März 2022

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, 15. März 2022

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, 15. März 2022

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6 a

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhält der Protokollführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Sitzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Alfstedt, 25. Februar 2022

Gemeinde Alfstedt
Lafrenz
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	783.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	791.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	751.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	713.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	383.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	510.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.135.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.223.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 3. März 2022

Brunckhorst
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Grafel, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15. März 2022

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 18.02.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013), wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“
- § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Anderlingen, 3. März 2022

Brunckhorst
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 11.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.900.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.900.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.878.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.794.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	117.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.327.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.996.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.122.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 310.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Böttersen, den 11. Januar 2022

Trefke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Böttersen, 15. März 2022

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	731.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	763.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	704.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	686.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	592.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	835.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.279.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Bülstedt, 24. Februar 2022

Knoop (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. März 2022

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hamersen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Hamersen in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister | 400,00 EUR |
| b) an seinen ersten Vertreter | 100,00 EUR |
| c) an seinen zweiten Vertreter | 50,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
- | | |
|----------------------|---------------------|
| an den Bürgermeister | 16,00 EUR monatlich |
|----------------------|---------------------|

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen,
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 12,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhält eine Aufwandsentschädigung:

Protokollführerin/Protokollführer, je Sitzung	30,00 EUR
---	-----------

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hamersen vom 27.03.2012 außer Kraft.

Hamersen, den 24. Februar 2022

Gemeinde Hamersen
Gerd Kaiser
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 07.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.188.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.286.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.167.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.198.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	144.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	717.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.311.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.915.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 194.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

Hepstedt, 8. Februar 2022

Stelljes
Bürgermeisterin (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, 15. März 2022

Gemeinde Hepstedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 07.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§1

Die Hauptsatzung vom 13.12.2011, geändert durch Satzung vom 07.11.2017, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hepstedt, den 07. Februar 2022

Stelljes
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 15. März 2022

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 15. März 2022

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 22.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.784.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.782.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.762.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.676.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	946.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.876.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.647.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 293.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Horstedt, den 27. Januar 2022

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Horstedt, 15. März 2022

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kalbe“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt:

In Grün über dem aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiterem Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.
- 2) Die Farben der Gemeinde Kalbe sind grün-silber (weiß).
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3

Ratzzuständigkeit

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter /in des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Kalbe gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kalbe zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt 14 Tage. Der Aushang befindet sich am Buswartehäuschen vor dem Dorfgemeinschaftshaus in Kalbe, Dorfstraße 3.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 12.03.2012 außer Kraft.

Kalbe, den 28. Februar 2022

Der Bürgermeister
Jörn Gerken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.006.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.020.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	985.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	942.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	202.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.000,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.187.900,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	952.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Kirchtimke, 22. Februar 2022

Tibke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Kirchtimke, den 15. März 2022

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 20.11.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“

2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

3. In § 6 Abs. 2 (bisher Abs. 3) werden die Worte „im Ortsmittelpunkt beim Glockenturm Landstr.“ durch die Worte „beim Fahrradunterstand Wendeplatz Schulstraße“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ostereistedt, 22. Februar 2022

Ringen
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.937.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.911.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.900.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.750.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	783.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.113.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.684.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.913.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Reeßum, den 24. Januar 2022

Loh (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Reeßum, 15. März 2022

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 28.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 20.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 07.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.030.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.127.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	34.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	998.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.051.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	137.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	466.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.600 €
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.435.900 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.535.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt. Davon entfallen 300.000 € auf die Vorfinanzierung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

390 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Sandbostel, 7. März 2022

Behnken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Sandbostel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, den 15. März 2022

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 07.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 19.12.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht.“

2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Sandbostel, 7. März 2022

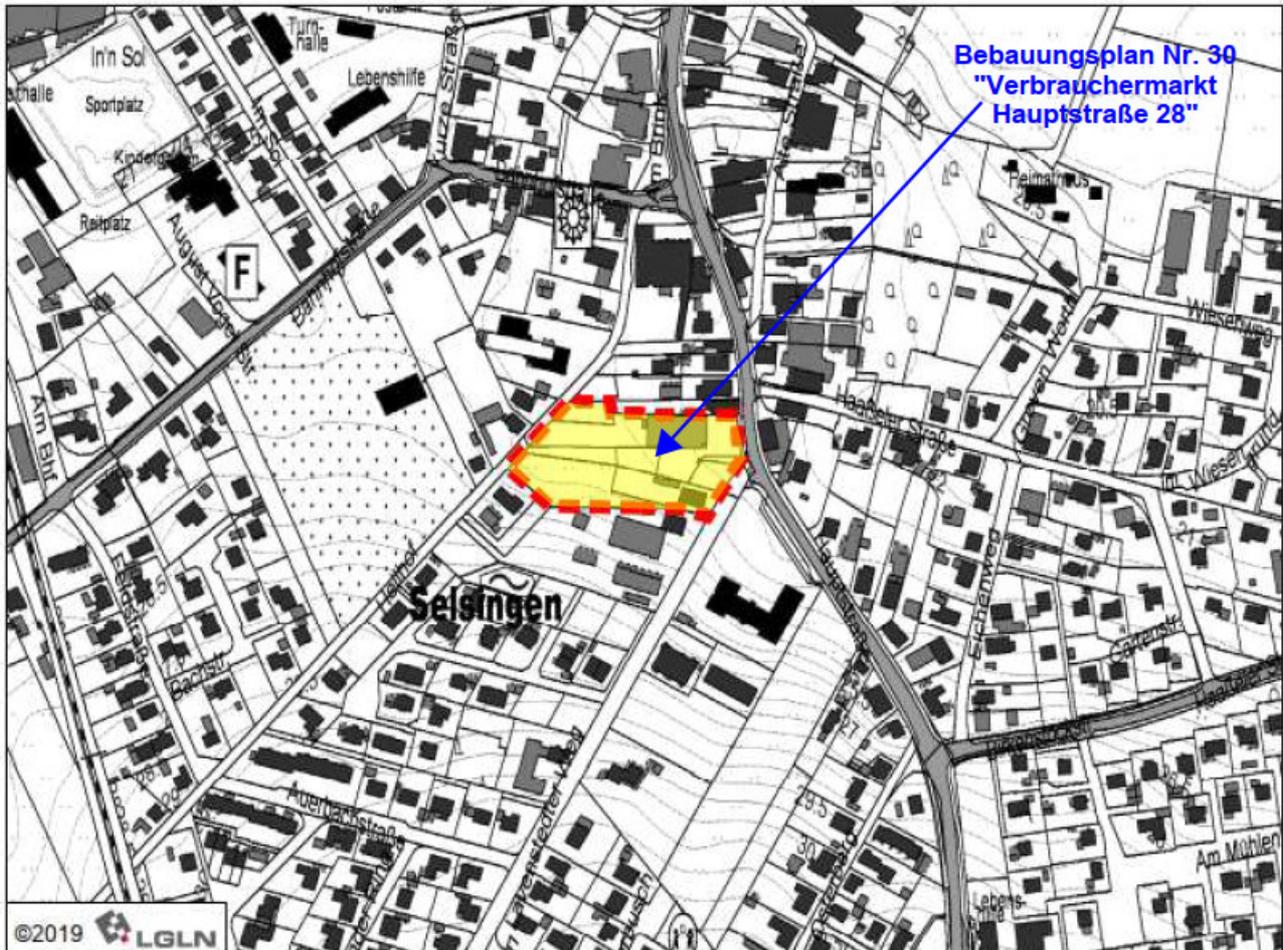
Behnken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Selsingen bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Selsingen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Selsingen einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Selsingen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-selsingen>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Selsingen schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 25 Februar 2022

Gemeinde Selsingen

Der Gemeindedirektor
Kahrs

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 17.12.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Scheeßel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Gemeinde Scheeßel:
 - a) die Ortschaft Abbendorf mit Ausnahme der Straßen: Am Brink, Asterwisch, Bruchweg, Vor dem Boorm, Im Reith und des Grundstückes (nördl. Teil ab Asterwisch) Elsdorfer Str. 25,
 - b) in der Ortschaft Bartelsdorf den Ortsteil Veerse,
 - c) in der Ortschaft Hetzwege die Straßen: Am Seegen und Teilwiesen,
 - d) in der Ortschaft Ostervesede die Ortsteile Deepen und Einloh sowie Bereiche der Straßen: Am Bünschel, Benkeloher Straße, Lünzener Straße, Moorchaussee,
 - e) in der Ortschaft Scheeßel die Ortsteile Büschelskamp und Varel sowie die Straßen: Büschelweg, Finteler Weg und Vahlder Kirchweg sowie Bereiche der Straßen Hinter der Bahn, Ruhlohkampweg, Veersebrücker Straße u. Westerveseder Landstraße ,
 - f) die Ortschaft Sothel,
 - g) in der Ortschaft Westeresch die Ortsteile Wenkeloh und Westeresch mit Ausnahme der Straßen Am Waldrand, Am Rahberg , Am Sandberg, Wenkeloher Straße (Nr. 29), Beim Fuhrenkamp , Im Eichengrund sowie einzelner an den Schmutzwasserkanal angeschlossener Grundstücke der Dorfstraße,
 - h) in der Ortschaft Westerholz die Ortsteile Bult, Emmen und Pfahlsberg
 - i) in der Ortschaft Westervesede die Straßen Im Vie, König-Adolf-Str., Zum Kleinen Loh und Zum Sportplatz sowie Bereiche der Straßen: Bartelsdorfer Chaussee, Deepener Straße, Osterbruch, Settelsloh und Scheeßeler Straße,
 - j) in der Ortschaft Wittkopsbostel die Sotheler Straße (Höllenkamp) und Bereiche des Moordamm.

§2

Der genaue räumliche Geltungsbereich der in dieser Änderungssatzung vorgenommenen Änderungen ist in den Anlagen 1 bis 17 dieser Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um

1. einen Lageplan der Ortschaft Abbendorf im Maßstab 1 : 5.000,
2. einen Lageplan der Ortschaft Hetzwege im Maßstab 1 : 5.000,
3. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede - Süd im Maßstab 1 : 5.000,
4. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede - Nord im Maßstab 1 : 5.000,
5. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Nord in der Ortschaft Ostervesede im Maßstab 1 : 5.000,
6. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Ost in der Ortschaft Ostervesede im Maßstab 1 : 5.000,
7. einen Lageplan des Ortsteils Einloh in der Ortschaft Ostervesede im Maßstab 1 : 2.500,
8. einen Lageplan des Bereichs Büschelskamp in der Ortschaft Scheeßel im Maßstab 1 : 5.000,
9. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Süd-Ost im Maßstab 1 : 5.000,
10. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Sothel-Ost im Maßstab 1 : 2.500,
11. einen Lageplan der Ortschaft Sothel-Süd im Maßstab 1 : 5.000,
12. einen Lageplan der Ortschaft Westeresch im Maßstab 1 : 5.000,
13. einen Lageplan der Ortschaft Wenkeloh im Maßstab 1 : 2.500,
14. einen Lageplan der Ortschaft Westerholz – Emmen im Maßstab 1 : 5.000,
15. einen Lageplan der Ortschaft Westervesede im Maßstab 1 : 5.000,
16. einen Lageplan der Ortschaft Westervesede, Zum Sportplatz im Maßstab 1 : 3.000,
17. einen Lageplan der Ortschaft Bartelsdorf-Veerse, im Maßstab 1 : 5.000.

Den Plänen sind zur Verdeutlichung Grundstückslisten beigelegt; als Anlage

18. Liste der Veränderungen - Zugänge u. Abgänge
19. neue Gesamtliste, in der die Änderungen eingeflossen sind einschl. redaktioneller Änderungen von Flurstücken, Hausnummern usw.

Die vorgenannten Pläne und Listen ergänzen die bisherigen Anlagen des § 1 Abs. 2 der Ursprungssatzung vom 17.12.1998 sowie § 2 der 1. Änderungssatzung vom 11.11.2010.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 05. Januar 2022

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

(L. S.)

Die Anlagen Nr. 1 bis 19 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke können bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Raum EG 6, jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 €. Alle Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden
und die Beigeordneten**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:
- | | |
|--|-------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 500 € |
| b) an die gleichberechtigten Stellvertreter jeweils | 200 € |
| d) an Fraktionsvorsitzende | 150 € |
| e) an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80 € |
| f) an die Ausschussvorsitzende (§ 71 Abs. 8 NKomVG) | 20 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 70 €, der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 100 €.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister	100 €
an den nebenamtlichen Gemeindedirektor	50 €

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen
 - Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Vereinbarung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) nebenamtlicher Gemeindedirektor | 250,00 € |
| b) stellv. Gemeindedirektor | 200,00 € |

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Sittensen, den 10. Februar 2022

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 10.831.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.080.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.592.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.541.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.520.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.972.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 61.300 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.113.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.575.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.160.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.765.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 21. Februar 2022

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 15. März 2022

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Sottrum".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Die Farbe der Flagge ist rot; sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sottrum – Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Sottrum ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche, gleichberechtigte Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten Gemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.sottrum.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum vom 11. Juni 1997 in der Fassung vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Sottrum, den 1. März 2022

Bahrenburg
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Satzung der Gemeinde Sottrum
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“
von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 21.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum (www.sottrum.de) unter dem Pfad -> Bauen & Wirtschaft -> Bauleitplanung -> Gemeinde Sottrum: Abgeschlossene Verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.März 2022

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	778.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	807.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	53.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	747.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	717.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	86.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	812.600 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	804.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	510 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 EURO.

Westerwalsede, 3. Februar 2022

Hestermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Westerwalsede, 15. März 2022

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 09.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 19.01.2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Westertimke, den 9. Februar 2022

Ehlert
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 Nr. 5

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung der Gemeinde Lauenbrück im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022:

Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .